

AUF ÜBERNAHME EINER REVOLVIERENDEN LIEFERANTENKREDITGARANTIE ZU DEN DERZEIT GÜLTIGEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

Bitte senden Sie diesen Antrag an

Exportkreditgarantien der Bundesrepublik
Deutschland
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

oder per

E-Mail: antrag@exportkreditgarantien.de

Datum: _____

Sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns über Ihr Interesse an der Absicherung Ihres Exportgeschäftes im Rahmen der Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland. Unsere Firmenberater stehen Ihnen gerne beratend zur Seite. Allgemeine Informationen finden Sie auf unserer Website www.exportkreditgarantien.de.

Bitte fügen Sie dem Antrag keine Vertragsunterlagen bei. Diese werden erst in einem etwaigen Entschädigungsverfahren geprüft. Wenn Ihnen Bilanzen oder Auskünfte über Ihren ausländischen Kunden vorliegen, fügen Sie diese bitte dem Antrag bei, um das Antragsverfahren zu beschleunigen.

Ihre Erklärung zur Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland ist notwendiger Bestandteil des Antrages. Bei Neukunden ist auch eine Selbstauskunft auszufüllen und beizulegen.

Die Bearbeitung dieses Antrages ist gebührenpflichtig.

Nicht auszufüllen - Internes Feld

PN (DN)
FG ID
LD
PN (AK)
WS
G REV

1. UNSER UNTERNEHMEN

Firma (vollständige Bezeichnung)

Ansprechpartner

E-Mail

Telefon

Straße und Hausnummer oder Postfach

Postleitzahl und Ort

Personennummer DN (falls bekannt)

Handelsregisternr./Registergericht

Mitarbeiteranzahl (ca.)

Gesamtumsatz letztes Geschäftsjahr (ca. EUR)

Kontoverbindungen

Kontoinhaber

IBAN

BIC

☐ Produzent ☐ Händler

2. UNSER AUSLÄNDISCHER KUNDE

Falls der Warenempfänger und der Zahlungsverpflichtete nicht identisch sind, bitten wir Sie - ggf. in einer Anlage - um eine Schilderung des Vertragsverhältnisses.

Für den Fall einer Beteiligung Ihrerseits am ausländischen Besteller nennen Sie uns bitte die Höhe Ihrer prozentualen Beteiligung und ob diese direkt oder indirekt besteht. Geben Sie - unabhängig von einer kapitalmäßigen Beteiligung - bitte an, ob Sie maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben.

Firma (vollständige Bezeichnung)

Straße und Hausnummer oder Postfach

Adresszusatz

Postleitzahl und Ort

Land

Registernummer (wenn bekannt)

Wir sind am Unternehmen des ausländischen Kunden kapitalmäßig beteiligt und/oder üben maßgeblichen
Einfluß auf die Geschäftsführung aus.

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, Erläuterungen

3. REVOLVIERENDE LIEFERANTENKREDITDECKUNG

Die Deckung hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch, sofern sie nicht durch rechtzeitige Kündigung spätestens einen Monat vor Ablauf beendet wird. Der Bund kann einen Höchstbetrag für laufende Versendungen/Leistungen genehmigen. Das Verfahren wird im Einzelnen durch besondere Bedingungen geregelt, die u.a. eine Anbieters- und Meldepflicht vorsehen. Eine Meldung der Versendungen/Leistungen findet hierbei monatlich nachträglich statt.

[Hier klicken](#)

Auf Antrag kann die Selbstbeteiligung für die wirtschaftlichen Schadenstatbestände und den Nichtzahlungsfall (protracted default) gemäß § 4 Absatz 3 und 4 der Allgemeinen Bedingungen auf 5 % reduziert werden. Darüber wird im Einzelfall entschieden. Für die Absenkung der Selbstbeteiligung wird ein Zuschlag von 10 % auf das anwendbare Entgelt erhoben

Höchstbetrag EUR

Lieferungen ab

☐ Forderungen aus Akkreditiven sollen einbezogen werden.

☐ Bei diesen Forderungen Beschränkung auf einige politische Schadenstatbestände gem. § 4 Abs. 2, Nr. 1-3 und insoweit 6 AB (G) (nur bei Akkreditiveröffnung durch private Bank)
Akkreditiveröffnende Bank(en) _____

☐ Absenkung der Selbstbeteiligung auf 5 % für die wirtschaftlichen Risiken

4. ANGABEN ZU UNSERER GESCHÄFTSVERBINDUNG

4.1 Warenart

Bitte wählen Sie hier die entsprechende Branche und Warenart aus. Sollte die Warenart in der Auswahlliste nicht vorhanden sein, so nutzen Sie bitte für Ihre Erläuterungen das Feld „Beschreibung“.

Branche

Beschreiben Sie bitte die zu liefernde Warenart kurz und in deutscher Sprache. Schildern Sie die vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen, z. B. Warenart und -menge, Art und Umfang der Leistungen (Leistungen in diesem Sinne sind z. B. Bau-, Montage-, Transport- und Engineering-Leistungen).

Beschreibung

Hauptsächlicher Verwendungsbereich beim (End-)Abnehmer

Ist die Ware/Leistung ausfuhrgenehmigungspflichtig, geben Sie bitte für gelistete Waren an, nach welchem Teil/Abschnitt der Ausfuhrliste, und für nicht gelistete Waren, nach welcher sonstigen Vorschrift die Ausfuhrgenehmigungspflicht besteht. Der interministerielle Ausschuss kann eine Entscheidung von der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung abhängig machen.

[Hier klicken](#)

Die Ware ist ausfuhrgenehmigungspflichtig

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, Erläuterungen zur Ausfuhrgenehmigungspflicht

Die Ausfuhrgenehmigung wurde

☐ beantragt

☐ erteilt

☐ ist noch zu beantragen

Es handelt sich um gebrauchte Ware

☐ ja ☐ nein

Bitte geben Sie bei gebrauchten Waren an, ob und wo diese überholt wurden, sowie bei gebrauchten Investitionsgütern zusätzlich, in welchem Jahr diese gebaut wurden und mit welcher Restlebensdauer voraussichtlich zu rechnen ist.

Wenn ja, Erläuterungen

4.2 Zulieferung aus Drittländern

Wenn der Auslandsanteil regelmäßig variiert, bitte den maximale Auslandsanteil angeben.

Die Waren haben ein deutsches Ursprungszeugnis oder erfüllen die dafür nötigen Voraussetzungen

☐ ja ☐ nein

Wenn nein, Erläuterungen

Zulieferung aus Drittländern EU-Mitgliedstaat

Land

Land

% des Gesamtumsatzes
pro Vertragsjahr
% des Gesamtumsatzes
pro Vertragsjahr
% des Gesamtumsatzes
pro Vertragsjahr

Begründung

4.3 Zahlungsbedingungen

- ☐ bis zu sechs Monaten Kreditlaufzeit
- ☐ bis zu 12 Monaten Kreditlaufzeit (in Ausnahmefällen bis zu 24 Monaten), abhängig von der Warenart

Bemerkungen:

4.4 Sicherheiten

Bitte geben Sie die Art der Sicherheit und den Sicherheitengeber an sowie für welche Raten/Beträge die Sicherheiten vorliegen. Beim Sicherheitengeber kann es sich z. B. um einen Garanten oder eine akkreditiveröffnende Bank handeln.

Für unser Geschäft sind Sicherheiten vorgesehen.

☐ ja ☐ nein

Art der Besicherung ☐ Akkreditiv
☐ Banksicherheit
☐ Zahlungsgarantie eines Dritten

Angaben zu unserem Sicherheitengeber

Firma (vollständige Bezeichnung)

Straße und Hausnummer

Adresszusatz

Postleitzahl und Ort

Land

Wir sind am Unternehmen des Sicherheitengebers kapitalmäßig beteiligt und/oder üben maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung aus.

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, Erläuterungen

4.5 Zahlungserfahrungen

Wir haben bereits Zahlungserfahrungen mit unserem **ausländischen Kunden**

☐ ja ☐ nein

Die Geschäftsverbindung besteht seit

Höhe der aktuell offenen Forderungen gegen unseren ausländischen Kunden

Höhe des letzten Jahresumsatzes mit unserem ausländischen Kunden

Alle bisherigen Verpflichtungen wurden ohne Zielverlängerung oder Verzögerungen erfüllt

☐ ja ☐ nein

Wenn nein, Erläuterungen

8. BESONDERE ERKLÄRUNGEN ZUM ANTRAG

8.1 Gebühren und Entgelte

Wir verpflichten uns, für die Bearbeitung des Antrags und für die Übernahme der beantragten Exportkreditgarantien die jeweils anfallenden Gebühren und Entgelte zu entrichten, deren Berechnung aufgrund der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgelegten Sätze erfolgt.

Uns ist bekannt, dass die Antragsgebühr bereits bei Stellung des Antrags fällig wird und unabhängig von einer Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland über die Übernahme einer Exportkreditgarantie zu bezahlen ist. Wir erkennen für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Antragsgebühr die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Hamburg an. Bei amtsgerichtlichen Streitigkeiten ist das Amtsgericht in Hamburg-Altona örtlich zuständig.

Werden die in Rechnung gestellten Entgelte bei Fälligkeit nicht entrichtet, wird mit der zweiten Mahnung neben dem angemahnten Betrag eine Verzugskostenpauschale (Mahngebühr) von EUR 10,-- und mit der dritten Mahnung eine Verzugskostenpauschale von EUR 15,-- erhoben. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

8.2 Richtlinien, Konsultations- und Notifikationsverfahren

Die Entscheidung über diesen Antrag erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlassenen Richtlinien für die Übernahme von Exportkreditgarantien vom 04.06.2014. Einem eventuell notwendig werdenden EU-Konsultations- und/oder OECD-Notifikationsverfahren stimmen wir zu.

8.3 Verantwortlichkeit für den Antrag

Die beantragte Exportkreditgarantie wird aufgrund der in diesem Antrag oder in sonstiger Weise erfragten Angaben übernommen. Änderungen oder Ergänzungen gegenüber den bei Antragstellung erfolgten Angaben werden wir unverzüglich mitteilen.

Uns ist bekannt, dass eine unrichtige oder unvollständige Beantwortung der Fragen oder eine unterlassene Berichtigung der Angaben den Bund berechtigen kann, die Übernahme der Exportkreditgarantie abzulehnen oder sich bei übernommener Exportkreditgarantie von seiner Verpflichtung zur Entschädigung zu befreien.

8.4 Datenschutzhinweise

8.4.1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Euler Hermes Aktiengesellschaft („EHAG“)
Gasstraße 29
22761 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40/88 34 - 90 00
www.exportkreditgarantien.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA
Datenschutzbeauftragter der Euler Hermes Aktiengesellschaft
Gasstraße 29
22761 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40/88 34 – 13 33
E-Mail: Privacy.DE@allianz-trade.com

8.4.2 Daten und Datenherkunft

Im Zusammenhang mit der Antragsstellung, dem Deckungsverhältnis oder Anfragen verarbeitet die EHAG personenbezogene Daten, die sie von Interessenten und Deckungsnehmern oder Dritten im Rahmen der Geschäftsbeziehung, soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich, erhält. Personenbezogene Daten können z. B. Ansprechpartner, Positionsbezeichnung, Bevollmächtigter, Legitimationsdaten, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ggf. Portalkontodaten, Bonitätsinformationen (auch über Auskunfteien) sein. Die personenbezogenen Daten werden dabei zur Abwicklung sämtlicher Vorgänge, die den Verantwortlichen, Interessenten, Antragsteller, Deckungsnehmer oder sonstige Beteiligte betreffen, verarbeitet.

8.4.3 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dem Zweck der Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen (z. B. der Antragsbearbeitung oder der Bearbeitung von Anfragen zu den Exportkreditgarantien oder Garantien für Ungebundene Finanzkredite („UFK-Garantie“)) oder dem Zweck der Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist (Art. 6 Abs. 1b DSGVO). Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung von Kundenzufriedenheitsumfragen verwenden. Dieser Nutzung für Kundenzufriedenheitsumfragen können Sie jederzeit widersprechen. Ferner können die Datenverarbeitungsvorgänge aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person für einen oder mehrere bestimmte(n) Einwilligungszweck(e) erfolgen, sofern die Einwilligung nicht widerrufen wurde (Art. 6 Abs. 1a DSGVO). Darüber hinaus kann die Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der EHAG oder eines Dritten erforderlich sein, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Art. 6 Abs. 1f DSGVO).

8.4.4 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Zugriff auf personenbezogene Daten haben die Mitarbeiter der EHAG. Des Weiteren erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob eine Exportkreditgarantie oder eine UFK-Garantie tatsächlich übernommen wird. Empfänger können insbesondere die mit der Übernahme der Bundesdeckungen befassten öffentlichen Stellen (z. B. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und Bundesfinanzministerium) und die vom Bund in die Außenwirtschaftsförderung eingebundenen nicht-öffentlichen Stellen sein. Darüber hinaus können beispielsweise Beteiligte im Rahmen des Deckungsverhältnisses, bei Eintritt eines Gewährleistungsfalls, im Regress- oder Restrukturierungsverfahren sowie beteiligte Rückversicherer Empfänger von personenbezogenen Daten sein.

8.4.5 Dauer der Speicherung

Die EHAG verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten (einschließlich der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen oder der Wahrung von Verjährungsfristen) des Unternehmens erforderlich ist. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten regelmäßig gelöscht.

8.4.6 Betroffenenrechte

Jeder Betroffene hat die Rechte gemäß Art. 15 – 21 DSGVO. Dies betrifft beispielsweise das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragung (Art. 20 DSGVO) sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihn betreffender personenbezogener Daten (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte können jederzeit über unseren Datenschutzbeauftragten geltend gemacht werden. Eine Einschränkung dieser Rechte kann sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Sollte der Betroffene eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, kann diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Daneben können Betroffene sich an die für die EHAG zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden, den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Art. 77 DSGVO).

8.5 Veröffentlichung von Projektdaten

Uns ist bekannt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Falle eines Auskunftsbegehrens gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), Umweltinformationsgesetz - UIG, Presserecht und Fragerecht der Mitglieder des Deutschen Bundestages) ggf. auch ohne unser Einverständnis zur Veröffentlichung von Angaben zu unserem Projekt zur Herausgabe von Informationen verpflichtet ist, soweit dem keine berechtigten Verweigerungsgründe entgegenstehen. Grundsätzlich sind Informationen zu unserem Projekt, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, vor einer Herausgabe geschützt.

8.6 OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und UN-Leitprinzipien für Wirtschafts- und Menschenrechte

Wir haben von den auf der Seite dieses Antrags aufgeführten Hinweisen zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie Kenntnis genommen.

8.7 Korruptionsprävention

Die ausgefüllte „**Erklärung zur Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland**“ fügen wir diesem Antrag bei.

8.8 Lieferkettensorgfaltspflichten-Gesetz (LkSG)

Wir sind nicht aufgrund eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen das LkSG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen (§ 22 Abs. 1 LkSG i.V.m. § 24 Abs. 1 LkSG). Uns ist bewusst, dass wir verpflichtet sind, den Bund bis zum **Inkrafttreten des Gewährleistungsvertrages** unverzüglich über einen bis dahin rechtskräftig erteilten Bescheid des BAFA, der zu einem Abschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge führen kann, zu informieren. **Uns ist zudem bewusst, dass diese Informationspflicht während der gesamten Laufzeit des Vertrages bestehen bleibt.**

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers/Firmenstempel

Anlagen

- | | |
|---|---|
| ☐ Erklärung zur Korruptionsprävention | ☐ Auskünfte |
| ☐ Jahresabschluss Besteller und/oder Sicherheitengeber | ☐ Selbstauskunft |

HINWEISE ZUM ANTRAGSFORMULAR AUF ÜBERNAHME EINER EXPORTKREDITGARANTIE

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Es wird auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen aufmerksam gemacht. Die OECD-Leitsätze sind Empfehlungen der Teilnehmerstaaten an multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Sie sind rechtlich nicht verbindlich, entsprechen aber der Erwartung der Bundesregierung an das Verhalten deutscher Unternehmen (bei ihren grenzüberschreitenden Aktivitäten). Bei der Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze (NKS) besteht ein Beschwerdeverfahren, wenn mögliche Verletzungen der Leitsätze von Betroffenen angezeigt werden. Die konstruktive Teilnahme eines Unternehmens an diesem Verfahren wird bei der Übernahme einer Exportkreditgarantie berücksichtigt, insbesondere behält sich die Bundesregierung vor, einzelne Unternehmen, die sich nicht mit entsprechenden Vorwürfen auseinandersetzen, von der Übernahme einer Exportkreditgarantie auszuschließen.

Weitere Informationen zu den OECD-Leitsätzen, dem sie ergänzenden allgemeinen OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und den sektorspezifischen Leitfäden sowie zur NKS können unter <http://www.oecd-nks.de> abgerufen werden.

VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Darüber hinaus wird auf die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verwiesen, die als global anerkannter Rahmen für die staatliche Schutzpflicht und die Verantwortung von Unternehmen in Bezug auf Wirtschaft und Menschenrechte im Jahr 2011 vom VN-Menschenrechtsrat im Konsens angenommen wurden. Zentrales Element ist die darin verankerte Sorgfaltspflicht von Unternehmen, Menschenrechte in ihren Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten. Die Bundesregierung hat sich zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien in Deutschland bekannt und am 21. Dezember 2016 den Nationalen Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet. Die Bundesregierung hat die Erwartung, dass alle Unternehmen die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in ihren weltweiten Geschäftstätigkeiten angemessen umsetzen. Die Berücksichtigung von sozialer Nachhaltigkeit und Menschenrechten nimmt auch einen hohen Stellenwert in der Außenwirtschaftsförderung ein. Im NAP hat sich die Bundesregierung den Auftrag gegeben, das detaillierte Prüfverfahren von Exportkreditgarantien im Hinblick auf die Einhaltung menschenrechtlicher Belange unter Abgleich mit den im NAP näher beschriebenen Anforderungen weiter zu intensivieren. Den Menschenrechten, die bislang schon einen Teilaspekt der Umwelt- und Sozialprüfung darstellten, wurde eine stärkere Eigenständigkeit und Sichtbarkeit im Prüfverfahren eingeräumt. Soweit dies erforderlich ist, werden die bestehenden Prüfverfahren durch eine projektbezogene Human Rights Due Diligence ergänzt.

Die VN-Leitprinzipien können im Internet unter

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>

und der Nationale Aktionsplan unter

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf> aufgerufen werden.

**ERKLÄRUNG ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION IM RAHMEN DER
EXPORTKREDITGARANTIE DES BUNDES****Anlage für Exporteure**

Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie vom _____ (Exporteurs-Antrag)
_____ (Banken-Antrag)
(soweit bekannt)

Angaben zum Geschäft

Deutscher Exporteur _____

Verbundunternehmen / _____

Zwischenhändler: _____

Käufer/Kunde: _____

Ggf. finanzierende Bank _____

Beschreibung der Lieferung/Leistung: _____

Auftrags-Nr. des Exporteurs: _____

1. Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Wir erklären, dass der **Abschluss des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts** nicht durch eine strafbare Handlung eines Mitarbeiters, eines Mitglieds der Geschäftsleitung oder eines Inhabers unseres Unternehmens oder einer anderen in unserem Auftrag handelnden Person herbeigeführt worden ist bzw. nicht durch eine derartige Handlung herbeigeführt werden wird.

2. Agenten, Vertriebsmittler oder andere in unserem Auftrag handelnde Personen

Sofern an den Vertragsverhandlungen und/oder dem Vertragsschluss des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts Agenten, Vertriebsmittler oder andere in unserem Auftrag handelnde Personen beteiligt sind oder waren, erklären wir, dass Provisionen oder andere Zahlungen von uns nur für rechtmäßige Dienstleistungen dieser Person geleistet wurden oder werden.

3. Auskunftspflicht

Uns ist bekannt, dass wir im Antragsverfahren und nach Übernahme der jeweils beantragten Exportkreditgarantie sowie gemäß der bei Beantragung einer Exportkreditgarantie für einen gebundenen Finanzkredit abzugebenden Verpflichtungserklärung über alle Umstände des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts, die für die Übernahme der Exportkreditgarantie erheblich sind, dem Bund vollständig und richtig Auskunft zu erteilen haben. Dies umfasst auch die Beantwortung von Fragen des Bundes hinsichtlich Personen, die in unserem Auftrag am Abschluss des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts beteiligt sind oder waren, Fragen zur Anbahnung des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts und Fragen zu unserem internen Compliance Management System.

4. Angaben zu Anklagen (Ermittlungs-)Verfahren, Urteilen, behördlichen Maßnahmen sowie Schiedssprüche und Sperllisten

- (a) Mitarbeiter, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Inhaber unseres Unternehmens (unabhängig davon, ob sie an diesem Vertragsabschluss oder den Vertragsverhandlungen beteiligt sind oder nicht) oder
- (b) andere an diesem Vertragsabschluss oder den Vertragsverhandlungen beteiligte und in unserem Auftrag handelnde Personen oder
- (c) unser Unternehmen selbst sind/ist
 - wegen eines Verstoßes gegen anwendbare Korruptionsbekämpfungsvorschriften gegenwärtig angeklagt oder einem staatlichen Ermittlungsverfahren unterworfen,
 - innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung wegen eines Verstoßes gegen anwendbare Korruptionsbekämpfungsvorschriften durch ein Gericht verurteilt worden, mit einer vergleichbaren Maßnahme einer Behörde belegt worden oder im Rahmen eines öffentlichen zugänglichen Schiedsspruchs Gegenstand der Feststellung gewesen, korruptive Handlungen begangen zu haben oder
 - gegenwärtig auf einer Sperlliste einer internationalen Finanzorganisation aufgeführt.

☐ trifft zu (Nähere Angaben erforderlich. Lesen Sie hierzu auch die Hinweise auf der folgenden Seite.)

☐ trifft nicht zu

5. Im Fall einer Finanzkreditdeckung:

Unsere **Verpflichtungserklärung**

- ☐ liegt bei
☐ wird nachgereicht

6. Konsortien oder Arbeitsgemeinschaften

Im Fall eines Konsortiums oder einer Arbeitsgemeinschaft ist die Erklärung vom Konsortialführer für alle Konsortialpartner bzw. von einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft stellvertretend für alle anderen Mitglieder abzugeben.

7. Die vorstehenden Angaben wurden von uns nach bestem Wissen und Gewissen und in Kenntnis der „Erläuterungen zur Erklärung der Korruptionsprävention“ gemacht.

Erklärendes Unternehmen: _____

Name: _____

Position: _____

Ort und Datum

Personennummer (DN)

Unterschrift/Firmenstempel

ERLÄUTERUNGEN ZUR ERKLÄRUNG DER KORRUPTIONSPRÄVENTION

Die Korruptionspräventionsmaßnahmen im Rahmen der Gewährung einer Exportkreditgarantie beruhen auf den Bestimmungen internationaler Übereinkommen, insbesondere der OECD Recommendation on Bribery and Officially Supported Export Credits. Für die Erklärung über die Beachtung gesetzlicher Vorschriften und die Angaben zu Anklagen, (Ermittlungs-)Verfahren, Urteilen, behördlichen Maßnahmen sowie Schiedssprüchen ist das **jeweils anwendbare** Recht maßgeblich. Sofern im Rahmen der Erklärung zur Korruptionsprävention unwahre Angaben über die Beteiligung oder Kenntnis einer strafbaren Handlung im Zusammenhang mit dem Liefer- bzw. Leistungsgeschäft gemacht werden, kann dies zu einer Haftungsbefreiung bzw. zu Regressansprüchen des Bundes führen. Bei revolvingierenden Lieferantenkreditdeckungen wird der Bund aufgrund einer entsprechenden Vertragsbestimmung auch dann von der Haftung frei, wenn ein Liefer- bzw. Leistungsgeschäft nach Übernahme der Exportkreditgarantie durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

1. Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Für Liefer- bzw. Leistungsgeschäfte oder Darlehen, die durch strafbare Handlungen zustande gekommen sind, übernimmt der Bund keine Exportkreditgarantien. Das erklärende Unternehmen ist deshalb verpflichtet, im Antragsverfahren zu erklären, dass das Geschäft nicht durch eine strafbare, insbesondere korruptive Handlung zustande gekommen ist.

Unter anderem sind Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern strafbar (§§ 334, 332 StGB). Gleiches gilt im Falle ausländischer und internationaler Bediensteter eines ausländischen Staates oder einer Person, die beauftragt ist, öffentliche Aufgaben für den ausländischen Staat wahrzunehmen, da diese einem deutschen Amtsträger strafgesetzmäßig gleichgestellt sind (§ 335a Abs. 1 StGB). Eine Strafbarkeit kann sich überdies aufgrund von Bestechung bzw. Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 Abs. 1, 2 StGB) ergeben.

2. Angaben zu Anklagen, (Ermittlungs-)Verfahren und Urteilen, behördlichen Maßnahmen sowie Schiedssprüchen

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind bestimmte Angaben zu Straf- und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Korruptionsvorwürfen zu machen. Mitzuteilen sind auch strafrechtliche und nicht-strafrechtliche Entscheidungen und Ermittlungsverfahren ausländischer Gerichte, Behörden oder Institutionen, die mit der Aufklärung oder Sanktionierung korruptiver Handlungen im Geschäftsverkehr und gegenüber Amtsträgern hoheitlich betraut sind. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Weitergabe personenbezogener Daten nicht erforderlich ist. Sollten Sie in der Erklärung diese Frage als zutreffend beantwortet haben, sind weitere Erläuterungen zum Hintergrund notwendig.

Ergeben sich Hinweise auf korruptionsrelevante Sachverhalte, führt der Bund grundsätzlich eine vertiefte Korruptionsprüfung der Deckungs- und Entschädigungsanträge durch. Im Antragsverfahren ist auch mitzuteilen, ob das Unternehmen selbst wegen korruptiver Handlungen verurteilt oder angeklagt wurde oder ob sonstige (nicht-strafrechtliche) Maßnahmen gegen das Unternehmen, seine Mitarbeiter, Mitglieder seiner Geschäftsleitung seine Inhaber oder von ihm beauftragte Personen verhängt wurden. Darüber hinaus ist mitzuteilen, ob ein Ermittlungsverfahren wegen korruptiver Handlungen gegen die vorgenannten Rechtspersonen bekannt ist. Im deutschen Rechtssystem existieren insbesondere folgende nicht-strafrechtliche Vorschriften:

a) Festsetzung einer Geldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Nach § 30 OWiG (*Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen*) kann ein Unternehmen dafür verantwortlich gemacht werden, dass eine seiner Leitungspersonen eine Straftat begangen hat, sofern hierdurch Pflichten des Unternehmens verletzt wurden oder das Unternehmen bereichert worden ist oder werden sollte. Zudem können Unternehmen dafür zur Verantwortung gezogen werden, dass ihre Leitung nicht die geforderten und zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen getroffen hat, um Pflichtverletzungen durch Mitarbeiter zu verhindern (§ 130 i.V.m. § 30 OWiG).

b) Einstellung eines Strafverfahrens gegen Auflagen oder Weisungen

Ein bereits anhängiges Strafverfahren kann nach § 153a StPO eingestellt bzw. es kann von der Erhebung der Anklage abgesehen werden, wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch geeignete Auflagen oder Weisungen (z. B. Zahlung eines Geldbetrages zugunsten der Staatskasse) beseitigt werden kann.

3. Angaben zu Sperrlisten

Bezüglich der Angaben über Sperren bei internationalen Finanzorganisationen sind folgende Organisationen zu berücksichtigen: World Bank Group, African Development Bank, Asian Development Bank, European Bank for Reconstruction and Development und Inter-American Development Bank.

4. Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen

Der Bund geht davon aus, dass alle Angaben in der Anlage "Erklärung zur Korruptionsprävention" nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden. Es wird hierbei vorausgesetzt, dass erforderliche Klärungen mit kaufmännischer bzw. banküblicher Sorgfalt durchgeführt und alle sinnvollen und mit vertretbarem Aufwand durchführbaren Möglichkeiten im Rahmen des für das erklärende Unternehmen geltenden Rechts ausgeschöpft wurden. Bei Angaben zu Anklagen, (Ermittlungs-)Verfahren, Urteilen, behördlichen Maßnahmen sowie Schiedssprüchen gegen Mitarbeiter, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Inhaber des erklärenden Unternehmens oder im Auftrag des Unternehmens handelnden Personen sind Informationen hierzu aus Tätigkeiten der eben genannten Personen für das erklärende Unternehmen zu machen. Hierbei handelt es sich um Informationen, die üblicherweise dem erklärenden Unternehmen ohne gesonderte Erhebung bekannt sind. Wird im Nachhinein festgestellt, dass bei dem erklärenden Unternehmen mitteilungspflichtige Umstände weder bekannt waren noch bekannt sein mussten, ergeben sich daraus keine negativen Konsequenzen für eine übernommene Exportkreditgarantie.